

3. Interpellation von Hanspeter Gantenbein und Hermann Lei vom 15. August 2018 "Missachtung der Ausschaffungsinitiative auch im Thurgau?" (16/IN 33/259)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Die Interpellanten haben das Wort zu einer kurzen Erklärung, ob sie mit der Beantwortung zufrieden sind.

Lei, SVP: Gemäss der Geschäftsordnung des Grossen Rates muss ich eine Erklärung abgeben, ob ich mit der Beantwortung des Regierungsrates zufrieden bin. Ja, das bin ich. Ich bin auch mit der Praxis der Staatsanwaltschaft zufrieden, sämtliche Fälle vor Gericht zu bringen. In der Volksabstimmung wurde die so genannte Ausschaffungsinitiative angenommen. Die Mehrheit der Stimmberechtigten wollte, dass mit straffälligen Ausländern streng zu verfahren sei. Wie wir gesehen haben, verzichtet der Kanton Thurgau in fast 20% der Fälle auf einen Landesverweis. Mich interessiert es, ob es die anderen Parteien in Ordnung finden, dass jeder fünfte Fall einer obligatorischen Landesverweisung nicht zu einer Ausweisung führt. Deshalb **beantrage** ich Diskussion.

Abstimmung: Diskussion wird mehrheitlich beschlossen.

Lei, SVP: Ich danke für die Zustimmung zur Diskussion. Nun möchte ich die Meinung des Rates hören.

Rüetschi, GP: Die Grünen danken dem Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung der aus unserer Sicht überflüssigen Interpellation. Es beruhigt uns nämlich unglaublich, zu erfahren, dass die Gerichtsinstanzen jeden Fall genau anschauen, bevor sie ein solch einschneidendes Urteil wie eine mehrjährige Landesverweisung fällen. Auch teilen wir die Meinung des Regierungsrates, dass ein Gericht und nicht die Staatsanwaltschaft eine Landesverweisung auszusprechen hat. Wenn man sich die Zahlen und Grafiken in der Beantwortung des Regierungsrates anschaut, kann man nicht mehr von einer so genannten Missachtung der Ausschaffungsinitiative im Thurgau sprechen, wie es die Interpellanten suggerieren. Die Gerichte halten sich an die Gesetze, sie tragen aber auch der Situation betroffener Ausländerinnen und Ausländer in jedem Fall ausreichend Rechnung. Es wird hier und wohl auch nirgends in der Schweiz einfach automatisch nach Delikt-katalog ausgeschafft, wie es sich die SVP bei der Lancierung ihrer Initiative wohl gewünscht hätte. Dank der Kompromissbereitschaft des Parlamentes, einer Grundlage unserer funktionierenden Demokratie, wurde auch diese extreme Volksinitiative mit Augenmass umgesetzt. Es gibt keinen Grund, von einer Missachtung zu sprechen. Aus unserer Sicht gibt es dazu nicht mehr zu sagen.

Wolfer, CVP/EVP: Namens der CVP/EVP-Fraktion danke ich dem Regierungsrat für die gründliche Beantwortung. Diese besticht durch ihre Transparenz, indem detailliert und nach Gerichten aufgezeigt wird, in welchen Fällen und nach welcher Art Landesverweise ausgesprochen worden sind. Die Ausführungen sind übersichtlich und aufschlussreich. Nebst den Zahlen zu den Landesverweisen fördert die Beantwortung aber auch zutage, dass zahlreiche Verfahren noch hängig sind. Dies legt den Schluss nahe, dass viele Strafverfahren mit Katalogstraftaten gegenwärtig längere Zeit dauern dürften. Der Titel der Interpellation suggeriert, dass es die hiesigen Gerichte in der Hand haben, die durch das Volk und die Stände im Jahr 2010 angenommene Volksinitiative umzusetzen oder zu missachten. Meines Erachtens stimmt diese Ansicht nur bedingt. Der Annahme der Volksinitiative folgte eine langwierige bundespolitische Auseinandersetzung über die konkrete Umsetzung. In einem demokratischen Prozess der Bundesversammlung mündete die Debatte unter anderem schliesslich in die Revision des Strafgesetzbuches. Dort wurde klar geregelt, in welchen Fällen die Landesverweisung eines strafbargewordenen ausländischen Staatsangehörigen obligatorisch zu erfolgen hat und in welchen Fällen sie darüber hinaus ausgesprochen werden kann. Bezüglich der obligatorischen Landesverweisung hat die Bundesversammlung beschlossen, eine Ausnahmebestimmung für schwere persönliche Härtefälle zu schaffen und die Beurteilung dieser Härtefälle in die Hände der Gerichte zu geben. Die Gesetzesrevision trat am 1. Oktober 2016 in Kraft, nachdem das Referendum nicht ergriffen wurde. Die Beantwortung des Regierungsrates zeigt klar auf, dass die obligatorische Landesverweisung im Kanton Thurgau in den allermeisten einschlägigen Fällen ausgesprochen wird. Oder anders gesagt: In der Anwendung der Härtefallklausel wird Zurückhaltung geübt. Dass im Kanton Thurgau diesbezüglich weitgehend konsequent verfahren wird, deckt sich im Übrigen auch mit meiner persönlichen Erfahrung und Wahrnehmung als Rechtsanwalt. Es scheint mir aber sehr wichtig, zu respektieren, dass hinter den vorgelegten Zahlen und Statistiken immer Einzelfälle zu beurteilen sind. Meines Erachtens ist es etwas vermessen, mit dem Blick von aussen über den Daumen gepeilte Prozentzahlen festzusetzen, anhand derer die Einhaltung einer Ausnahmebestimmung gemessen werden soll. Es sind unsere demokratisch gewählten, unabhängigen Richterinnen und Richter, welche nach Sichtung der Akten und nach Würdigung des Einzelfalles bestimmen, wann ein persönlicher Härtefall vorliegt und wann nicht. Diese Kompetenz hat ihnen der Bundesgesetzgeber eingeräumt. Es ist ihre Verantwortung und auch ihre Pflicht, den einzelnen Fall und die einzelnen Schicksale unbesehen von irgendwelchen Statistiken zu beurteilen. Wer sucht, wird immer Einzelfälle finden, in denen andere Personen möglicherweise milder oder auch strenger geurteilt hätten. Dass die Öffentlichkeit und die Politik einen kritischen Blick auf die Justiz richten, ist wichtig und auch richtig. Es ist aber unbedingt zu respektieren, dass nicht jeder Mensch jeden Sachverhalt gleich beurteilt. Unsere Richter und Richterinnen müssen in ihren Entscheidungen letztlich frei bleiben können. Die richterliche Unabhängigkeit ist ein hohes Gut unseres Rechtsstaates, welches es zu bewahren gilt.

Frischknecht, EDU: Ich verlese das Votum meines Fraktionskollegen, Kantonsrat Peter Schenk: "Ich danke den Interpellanten für den Vorstoss und dem Regierungsrat für dessen Beantwortung. In den Vorbemerkungen heisst es, dass es auf Bundesebene dreieinhalb Jahre gedauert habe, um das diesbezügliche Gesetz nach der Verabschiedung durch die Bundesversammlung in Kraft treten zu lassen. Meines Erachtens ist dies eine Schandtats des Bundesrates. Mit solchen Machenschaften wird der Volkswille im Sinne der Mehrheit der stimmenden Bevölkerung veräppelt. Es ist hinlänglich bekannt, dass andere Gesetzesrevisionen viel rascher in Kraft gesetzt wurden. Beim Studium der vorliegenden Interpellation wurde mir klar, dass der durch ein Verbrechen Geschädigte aufgrund unseres Vollzugs offensichtlich noch einmal geschädigt wird, indem er miterleben, auszuhalten und mitzuzahlen hat, dass anstelle einer rasch ausgeführten definitiven Ausschaffung des Verbrechers erst einmal eine wohl nicht ganz günstige Gerichts- und Staatsanwaltschafts-Maschinerie gestartet wird, welche die schweizerischen und teilweise auch die europäischen Gesetze krampfhaft nach Paragraphen durchforstet, um die Legitimation zu finden, den Verbrecher hier behalten zu können. Bundesbern brilliert mit einem unglaublich schwammigen, nach allen Seiten hin interpretierbaren Gesetz, welches offensichtlich auch im Thurgau entsprechend angewendet wird. Ganz dick kommt es in der Beantwortung der Frage 2, in welcher es um Fälle der obligatorischen Landesverweisung geht. Das Bezirksgericht Arbon scheint eine ganz besonders ausgeprägte Affinität in Sachen "Verbrecherschutz" zu leben. Es macht mich traurig, und ich schäme mich, dass es weder Bundesbern noch der Grosse Rat des Kantons Thurgau fertigbringen, den diesbezüglichen Volkswillen umzusetzen. Dass daraus Politikverdrossenheit entsteht, ist logisch und sollte uns nicht verwundern. Wenn ich den Sachverhalt in das Verhältnis mit der radikalen, nicht interpretierbaren Gesetzesanwendung bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 20 Stundenkilometern stelle, weil ich zum nächsten Geschäftstermin eilen musste, damit ich die Abgaben und Steuern bezahlen kann, kommt die Frage nach der richtigen Flughöhe und adäquatem Augenmass auf. Meines Erachtens ist der Vollzug im vorliegenden Geschäft weder volkswillig noch enkeltauglich. Ich wünsche mir von ganzem Herzen in den Gerichtsstuben mehr Mut. Ich danke den Richterinnen und Richtern von ganzem Herzen für ihren Dienst, den Volkswillen umzusetzen. Ich habe zur Beantwortung der Frage 8 folgende Fragen: Wie hoch waren die Vollkosten für die 34 Ausschaffungen? Wie viele Personen der sechs überfälligen Fälle wurden bis dato nun ausgeschafft? Ich danke für die Beantwortung."

Grütter, FDP: Namens der FDP-Fraktion danke ich dem Regierungsrat für die mit quantitativen Fakten belegte Beantwortung der Fragen der Interpellanten. Bei insgesamt 64 relevanten Verurteilungen durch die fünf Bezirksgerichte wurden 52 obligatorische und drei nicht obligatorische Landesverweise mit einer durchschnittlichen Dauer von acht Jahren ausgesprochen. Zwei Urteile wurden durch das Obergericht bestätigt. Die Härtefallklausel wurde in vier Fällen angewendet. Sämtliche Fälle mit Straftaten, welche eine

obligatorische Landesverweisung zur Folge hatten, wurden und werden durch die Staatsanwaltschaft vor ein Bezirksgericht gebracht. Die durch den National- und Ständerat gutgeheissene Motion von Ständerat Philipp Müller wird im Kanton Thurgau somit vollzogen. Damit steht fest, dass der Thurgau den Willen des Volkes gemäss der Ausschaffungsinitiative umsetzt. Die Härtefallklausel wird im Rahmen des Gesetzes angewendet. Zumindest kann dies der quantitativen Beantwortung des Regierungsrates entnommen werden. Damit müsste die Diskussion nicht weitergeführt werden. Es ist erwiesen, dass die Gerichte im Thurgau die Ausschaffungsinitiative nicht missachten. Unter dem Stichwort "pfefferscharfe Umsetzung" muss ein besonderer Fokus auf die vier Anwendungen der Härtefallklausel im Einzelnen getroffen werden. Daraus ergeben sich drei Fragen: Worin bestand die Abwägung der privaten Interessen gegenüber den öffentlichen Interessen? Weshalb überwiegen in vier Fällen jeweils diese privaten Interessen gegenüber den öffentlichen Interessen? Mangels Fakten mutmasse ich: Genügt es für die Anwendung der Härtefallklausel, wenn ein Ausländer in der Schweiz geboren oder aufgewachsen ist? Da in der Beantwortung des Regierungsrates darüber nichts zu lesen ist, bleiben Mutmassungen, welche noch zu klären sind. Infolgedessen ist die FDP-Fraktion mehrheitlich mit der Beantwortung nicht ganz vollständig zufrieden. Wir machen dem Regierungsrat beliebt, in der Anwendung der Härtefallklausel Konkreteres zur Praxis beizubringen.

Christian Koch, SP: Die SP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die nüchterne und sachliche Beantwortung der tendenziösen Interpellation mit dem reisserischen Titel. Die kühlen Fakten beweisen, dass trotz hitzigen und suggestiven Fragen im Kanton Thurgau definitiv kein Missstand auszumachen ist. Vielmehr werden die gesetzlichen Grundlagen, welche das Parlament aufgrund der gutgeheissenen Verfassungsinitiative geschaffen hat, korrekt umgesetzt. Im Einzelnen kann auf Folgendes hingewiesen werden: Allgemein fällt auf, dass die vorliegende Interpellation nicht einmal zwei Jahre nach Inkrafttreten der fraglichen Bestimmungen eingereicht wurde. Mit Blick auf die Tatsache, dass eine Landesverweisung zwingend eine gerichtliche Beurteilung erfordert, konnten zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht viele Fälle abgeurteilt worden sein, damit sich ein parlamentarischer Vorstoss aufgedrängt hätte. Offensichtlich wurde dieser vorsorglich zur Themenbewirtschaftung lanciert. Unsere Fraktion nimmt die statistischen Angaben in der Beantwortung der Frage 1 zur Kenntnis. Bei Frage 2 ist anzumerken, dass in einem Fall aufgrund bereits bestehender Fernhaltemassnahmen auf die Anordnung verzichtet wurde. Der betreffende Ausländer hatte also ohnehin eine Einreisesperre. In zwei Fällen erfolgte ein Freispruch, sodass das Gericht auf gar nichts verzichtete, sondern schlicht die entsprechenden Bestimmungen nicht zur Anwendung kamen. Somit verbleiben sieben Verzichtsfälle. Betreffend nicht obligatorische Landesverweisung fällt auf, dass die Gerichte in drei Fällen eine solche aussprachen, obwohl die Staatsanwaltschaft keine entsprechenden Anträge gestellt hat. Diesbezüglich ist es erstaunlich, dass sich das Ober-

gericht noch nie mit dieser Frage zu befassen hatte. Es ist nachvollziehbar, dass sich in nur zwei Jahren noch keine gefestigte Praxis betreffend Dauer der Landesverweisung bilden konnte. Beim Vollzug sind keine Probleme zu erkennen. Die rechtskräftigen Landesverweisungen werden offensichtlich nach Vorliegen der Voraussetzung, insbesondere dem abgeschlossenen Strafvollzug, sehr zeitnah vollzogen. Die Ausführungen des Regierungsrates zur Voraussetzung einer richterlichen Beurteilung sind zutreffend. Es ist eine Tatsache, dass die Ausschaffungsinitiative gerade dazu führte, dass Kriminaltouristen eine wesentlich längere Zeit in der Schweiz verbringen als zuvor. Währenddem nach alter Praxis nach Abschluss der Strafuntersuchung ein Strafbefehl erlassen und gleichzeitig verwaltungsrechtlich eine Einreisesperre verfügt wurde, verbleiben die Täter heute bis zur erforderlichen gerichtlichen Beurteilung mehrere Monate in Sicherheitshaft, selbstverständlich mit den entsprechenden Kosten für die Allgemeinheit. Die SP-Fraktion schliesst sich der Ansicht des Regierungsrates an, dass die Praxis im Thurgau den gesetzlichen Bestimmungen und deren Intention entspricht.

Heeb, GLP/BDP: Ich schliesse mich dem Dank und auch der Mehrheit der Meinungsäusserung meiner Vorredner an. Namens der GLP/BDP-Fraktion danke ich für die gesetzeskonforme Umsetzung der Ausschaffungsinitiative.

Möckli, SVP: Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion und bedanke mich für die Beantwortung der Interpellation. Ich habe im Schnelldurchlauf ein halbes Jurastudium gemacht. Der Zahlensalat des Bundesamtes für Statistik ist ein Armutszeugnis. Der Basler Regierungsrat weigert sich, eine Person auszuschaffen. Die Toleranz lässt grüssen. Im Kanton Thurgau kann jeder sechste straffällige Ausländer bleiben. In 85 % der 61 Gerichtsfälle wurden die verurteilten Ausländer ausgeschafft. Gemäss Polizeistatistik verübten Ausländer im Thurgau zwischen der Ausschaffungsinitiative vom Oktober 2016 und dem Inkrafttreten Ende 2018 305 "Katalog-Taten". 244 Strafverfahren sind noch hängig. Es ist möglich, dass ein Täter mehrere Delikte verübt hat. Wo liegt hier das Problem? Die Zahl der offenen Fälle darf nicht anwachsen. Meines Erachtens scheint es manchmal so, als dass das Ausüben einer Straftat ein Grundrecht sei. Man hat uns eine pfefferscharfe Umsetzung der Ausschaffungsinitiative versprochen. Die heutige Praxis entspricht aber eher einer salzlosen Diät. Beim Strassenverkehr sind die Bestimmungen hingegen pfefferscharf. Sollte man dort ebenfalls eine Härtefallklausel einführen? Meines Erachtens ist es für eine Demokratie Gift, wenn Gesetze missachtet oder nicht umgesetzt werden. Wenn wir kein Wir-Gefühl mehr haben und die Solidarität innerhalb der Bevölkerung beeinträchtigt wird, haben wir alle verloren.

Diezi, CVP/EVP: Bekanntlich bin ich nicht mehr als Bezirksrichter am Bezirksgericht Arbon im Amt. Der Zufall wollte es, dass ich nie mit einer neu-rechtlichen Landesverweisung konfrontiert wurde. Ich habe also weder positiv noch negativ je eine ausgesprochen

oder verweigert. Trotzdem fühle ich mich angesprochen, wenn suggeriert wird, das Bezirksgericht Arbon sei in der Tendenz ein Hort des Verbrecherschutzes. So wurde es hier nämlich sinngemäss formuliert. Eine der wesentlichsten Errungenschaften der Aufklärung ist die Gewaltenteilung. Meines Erachtens entspricht es einer tiefen anthropologischen Einsicht, dass wir alle zur Selbstüberschätzung neigen. Je länger wir im Amt sind, desto eher sind wir der Auffassung, dass wir es noch lange tun sollten und am besten alles selbst entscheiden. Es ist eine sehr weise Entscheidung unseres Verfassungsgebers, eine Triage zu machen. Die einen erlassen die Gesetze, die anderen vollziehen sie und Dritte überwachen das Ganze noch richterlich. Selbstverständlich muss sich die Justiz auch in einem solchen System mit Kritik auseinandersetzen. Ich habe keine Mühe damit, dass Transparenz eingefordert wird und die Praxis seitens der Politik kommentiert wird. Allerdings gibt es Grenzen. Diese sind meines Erachtens dann überschritten, wenn man in einem ziemlichen Akt der Selbstüberschätzung hier aus dem Parlamentssaal heraus glaubt, beurteilen zu können, welches die Hintergründe sind. Im konkreten Fall geht es darum, was das Bezirksgericht Arbon veranlasst hat, so oder anders zu entscheiden und man diesem suggeriert, ein Ort des Verbrecherschutzes zu sein. Wenn man dies zu Ende denkt, setzt die Politik die Justiz derart unter Druck, dass die Justiz das Gesetz nicht mehr nach bestem Wissen und Gewissen anzuwenden hat, das ist nämlich ihr Auftrag, sondern dass jeder Richter oder jedes Gericht noch eine Strichliste führen und darauf achten muss, ob das Soll erreicht ist. Es müssten dann ein paar Straftäter ausgewiesen werden, damit die Statistik stimmt. So geht es doch wirklich nicht. Die Entscheide werden dann politisch gefällt. Ein Richter, der so unterwegs ist, wäre schlicht und einfach befangen und hätte in den Ausstand zu treten. Wenn er dies selbst nicht bemerkt, sollte ein anderer schnellstmöglich einen entsprechenden Antrag stellen. Bei allem Respekt für Transparenz, Kritik und Auseinandersetzung mit der Justiz mahne ich hier doch zu etwas mehr Zurückhaltung an.

Regierungsrätin **Komposch**: Besten Dank für die differenzierte Diskussion. Ich habe viel Wohlwollen, aber auch Kritik gehört, die ich aufgenommen habe. Der Regierungsrat hat versucht, die vielen gestellten Fragen möglichst erklärend und transparent zu beantworten. Es war unumgänglich, gewisse Antworten tabellarisch darzustellen. Ich habe den Voten aber auch entnommen, dass dies sehr geschätzt wurde. Erfreut habe ich den Voten zudem entnommen, dass die Beantwortung des Regierungsrates klargemacht hat, dass er die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative ernst nimmt und sie auch vollzieht. Der Regierungsrat wollte darlegen, dass alle Fälle mit obligatorischer Landesverweisung seitens der Staatsanwaltschaft konsequent zur Anklage gebracht werden. Wie die Gerichte in der Folge entscheiden, liegt nicht in der Kompetenz der Politik. Ich bin um das Votum von Kantonsrat Dominik Diezi sehr froh. Die Frage, wie die Fraktionen über den Vollzug denken, ist zwar legitim, aber an den falschen Adressaten gerichtet. Die Judikative und die Exekutive haben einander nicht ins Geschäft zu reden. Es gibt die Gewalten-

trennung, welche bei uns auch gelebt wird. Wurde aber über eine obligatorische oder nicht obligatorische Landesverweisung entschieden und der Straf- und Massnahmenvollzug vollzogen, ist die Ausschaffung gemäss Verordnung des Regierungsrates über den Justizvollzug durch das Migrationsamt zu vollziehen. Ich kann versichern, dass dies geschieht. Aufgrund der rechtlichen Ausgangslage hat sich im Kanton Thurgau noch keine eigentliche Praxis eingestellt. Ich gehe davon aus, dass sich diese in den kommenden Jahren etablieren wird. Ich versichere, dass es für mich, aber auch für den Chef des Migrationsamtes ein Muss ist, den Vollzug der Landesverweisung gemäss dem Willen des Volkes, des Verfassungs- und des Gesetzgebers entsprechend zu vollziehen. Ich hoffe, dass Sie es verstehen, dass ich die gestellten Fragen zu den Vollkosten der 34 Ausgewiesenen nicht aus dem Stegreif beantworten kann. Diese Fragen hätte ich gerne im Vorfeld erhalten, damit ich sie hätte beantworten können. Auch die Fragen über den Stand des Vollzugs der übrigen Fälle kann ich heute nicht beantworten. Die Fragen zur Praxis der Härtefallklausel müsste man den Gerichten stellen. Damit wird aber sehr weit gegangen. Meines Erachtens sollten oder können die Gerichte diese Fragen gegenüber der Politik nicht beantworten. Ich danke für das Verständnis.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsident: Das Geschäft ist erledigt.